

9. Kann der Gläubiger, dem eine Forderung zur Einziehung überwiesen ist, mit Wirkung seinem Schuldner gegenüber diese Forderung abtreten oder sich darüber mit dem Drittschuldner vergleichen?

RPD. § 835.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 27. März 1942 i. S. S. (Wekl.) w. W.-G. (Rl.). VII 130/41.

I. Landgericht Görlitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger war durch ein Urteil vom 3. September 1934 verurteilt worden, an den Beklagten 10000 RM. nebst Zinsen zu zahlen, dergestalt, daß von dieser Summe einige einzeln aufgeführte Beträge an gleichfalls einzeln genannte Gläubiger des Beklagten, der Rest aber an den Beklagten selbst zu zahlen seien. Diese Gläubiger hatten die nachher durch das Urteil dem Beklagten zuerkannte Forderung für die vorerwähnten Beträge pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Auf Grund dieses Urteils ließ der Beklagte Fahnispfändung beim Kläger vornehmen.

Der Kläger beantragt, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil für unzulässig zu erklären. Er behauptet, das Schuldverhältnis sei, zum Teil auf die in den nachstehenden Gründen erörterte Art, teils durch Erfüllung, teils durch Hinterlegung erloschen.

Landgericht und Berufungsgericht haben der Klage zum überwiegenden Teile stattgegeben. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht stellt fest, ein Wirtschaftsberater B. habe auf Veranlassung des Klägers vor den oben erwähnten Gläubigern des Beklagten „im Vergleichswege“ deren Rechte gegen diesen nebst

den ihnen aus der gerichtlichen Pfändung und Überweisung zur Einziehung gegen den Kläger als den Drittschuldner erwachsenen Rechten erworben. Dabei habe sich P. mit den Gläubigern auf Beträge geeinigt (und, wie zu ergänzen ist, diese an die Pfändungsgläubiger bezahlt), die erheblich hinter den in dem Urteil vom 3. September 1934 als vom Beklagten an jene Gläubiger geschuldet aufgeführten Beträgen zurückgeblieben seien. Die Gläubiger hätten dem P. die vollstreckbaren Titel ausgehändigt. P. habe die Schuldtitel an den Beklagten weitergegeben und sich für reslos befriedigt erklärt, so daß der Beklagte von diesen Verpflichtungen einschließlich Zinsen und Kosten freigeworden sei.

Während der Kläger aus diesem Sachverhalt auf die von ihm an den Beklagten geschuldete Urteilssumme nebst Zinsen die vollen Schuldschulden als getilgt anrechnen will, die Gegenstand der Verpflichtung des Beklagten gegenüber jenen Gläubigern waren und von denen der Beklagte durch die P.schen Geschäfte frei geworden ist, steht dieser auf dem Standpunkt, daß sich der Kläger auf seine Schuld ihm, dem Beklagten, gegenüber nur die Beträge anrechnen lassen könne, welche er durch P. tatsächlich an die Pfändungsgläubiger bezahlt habe.

Der Berufungsrichter ist gleich dem Landgericht der Auffassung des Klägers beigetreten. Er erwägt: Trotz der gerichtlichen Überweisung zur Einziehung nach § 835 ZPO. sei zwar die Forderung des Beklagten in seinem Vermögen geblieben. Aber der Pfändungsgläubiger sei berechtigt gewesen, die Forderung im eigenen Namen und zu seinem Nutzen geltend zu machen. Dazu habe auch das Recht gehört, durch Vergleich mit dem Drittschuldner seine Befriedigung zu suchen. Wie dieser Vergleich ausgesehen habe, gehe den Beklagten nichts an, sofern die Auseinandersetzung die volle Befreiung des Beklagten in Höhe der überwiesenen Forderung bewirkt habe. Die Gläubiger hätten also auch — mit dieser Maßgabe — auf die Forderung teilweise oder ganz verzichten können. Den etwaigen Nachteil davon hätten ja sie allein, nicht der Beklagte gehabt.

Die Frage, ob ein Gläubiger, dem eine Forderung nach Pfändung zur Einziehung überwiesen ist, mit Wirkung gegen seinen Schuldner mit dem Drittschuldner einen Vergleich, insbesondere einen Pffindungsvergleich, schließen kann, ist im Schrifttum und in der Rechtsprechung viel erörtert worden. Die Auffassung des Berufungsgerichts zu der hier festgestellten Rechtslage kann als die, wenn nicht einhellig,

so doch ganz überwiegend vertreten bezeichnet werden, und es ist ihr beizutreten. Zutreffend führen Jonas-Pohle (RPD. Bem. V 1 zu § 835 vor Fußnote 11 und zu dieser Fußnote) aus, der Gläubiger sei zwar befugt, alle Rechtsgeschäfte im eigenen Namen vorzunehmen, die dem Zwecke dienen, die Leistung des Schuldners herbeizuführen oder zu ersetzen. Deshalb könne er namentlich die nicht fällige Forderung kündigen, eine Leistung an Zahlungs Statt mit dem Drittschuldner vereinbaren, mit einer eigenen Forderung gegen ihn aufrechnen (im letzten Punkte widersprechen Hellwig-Dertmann System des deutschen Zivilprozessrechts Teil II S. 345) u. a. m.; zu anderen Verfügungen über die Forderung sei er aber dem Schuldner gegenüber nicht befugt, er könne namentlich nicht mit Wirkung gegen den Schuldner Nachlaß (oder Stundung) der Forderung gewähren oder einen Vergleich darüber schließen oder die gepfändete Forderung abtreten. Wohl aber könne er dies alles dann tun, wenn er die für ihn gepfändete Forderung in voller Höhe des ihm überwiesenen Betrages auf die zu vollstreckende Forderung gegen seinen Schuldner anrechne. Dieser Auffassung, die insbesondere auch vom Kammergericht (RP. Bd. 59 S. 185 mit zustimmender Anm. von Reichel), vom Oberlandesgericht Karlsruhe (OLGspr. Bd. 15 S. 394), vom Land- und Oberlandesgericht München (LJ. 1917 Sp. 85), von Falkmann-Hubnagel (Zwangsvollstreckung, 3. Aufl., S. 702) und von Baumbach (RPD., 16. Aufl., Bem. 3 A zu § 835) vertreten wird, ist beizutreten. Auch von denjenigen Schriftstellern, die sie nicht ausdrücklich vertreten (Seuffert-Walshmann RPD. Bem. 3 zu § 835 S. 523; Sydow-Busch RPD. Bem. 2 zu § 835; Hellwig-Dertmann a. a. O. Fußnote 8) wird nichts gegen diese Auffassung in ihrer oben wiedergegebenen Einschränkung vorgebracht und kann auch nichts vorgebracht werden. Denn bei solcher Art der Einziehung der Forderung durch den Gläubiger tritt vollkommene Befreiung des Schuldners in Höhe des überwiesenen Betrages ein, und es ist deshalb schlechterdings kein Grund ersichtlich, aus dem diese Art der Einziehung dem Schuldner gegenüber nicht wirksam und er berechtigt sein sollte, den Betrag, um welchen die Abfindungssumme hinter dem Nennbetrage der zur Einziehung überwiesenen Forderung zurückbleibt, als nicht getilgt in seinem (des Schuldners) Vermögen verblieben für sich in Anspruch zu nehmen (vgl. auch RGKomm. z. BGB. Bem. 4 zu § 1282 S. 812 oben).

Für den vorliegenden Fall ist überdies zu beachten, daß nach der Feststellung des Berufungsgerichts P. im eigenen Namen, wenn auch offenbar als Treuhänder für den Kläger, aufgetreten ist; danach hat er die Forderungen der Gläubiger nebst den dafür bestehenden Pfand- und Einziehungsrechten mindestens nach außen hin, also auch dem Beklagten gegenüber, im eigenen Namen erworben und sich hernach mit dem Kläger als dem Drittschuldner auseinandergesetzt. Die Abtretungen der Pfandgläubiger an P. sind dann von dem Rechtsgeschäft, durch das sich dieser als nunmehriger Inhaber der Forderungen dem Kläger, d. i. dem Drittschuldner, gegenüber für befriedigt erklärte, rechtlich zu unterscheiden; P. ist, vom Beklagten aus gesehen, lediglich als Rechtsnachfolger der Gläubiger zu betrachten, deren mit Pfand- und Einziehungsrechten ausgestattete Forderungen gegen den Beklagten er käuflich erworben hat. Bei dieser Sach- und Rechtslage ist es vom Schuldner (Beklagten) aus gesehen vollkommen gleichgültig, welchen Kaufpreis („Abfindung“) P. den Gläubigern des Beklagten für ihre Forderungen (nebst den für sie bestehenden Pfand- und Einziehungsrechten) bezahlt hat; P. ist, wie gesagt, dem Beklagten gegenüber durch Abtretung an die Stelle jener Gläubiger getreten. Diese Abtretung stand, wie bereits oben erwähnt, den Gläubigern des Beklagten dann frei, wenn sie sich in voller Höhe des ihnen zur Einziehung überwiesenen Betrages für befriedigt erklärten; das haben sie nach der Feststellung des Berufungsgerichts getan. Wenn sich dann auch P., wie der Berufungsrichter feststellt, dem Beklagten gegenüber in der vollen vorgenannten Höhe für befriedigt erklärt und ihm die Schuldtitel zurückgegeben hat, so ist damit alles geschehen, was zur Wahrung der Belange des Schuldners, in dessen Vermögen allerdings die zur Einziehung überwiesene Forderung verblieben war, erforderlich sein konnte. Der Schuldner (Beklagte) kann deshalb diese Art der Einziehung nicht als ihm gegenüber teilweise wirkungslos behandeln . . .